

# Schulgeldordnung

Gültigkeit: ab 01.08.2021

## 1. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Für die Teilnahme am Unterricht der Schule für Musik im Kreis Warendorf wird ein Jahresschulgeld einschließlich der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage in NRW, aufgeteilt in monatliche Raten, erhoben.

Die monatlichen Raten werden jeweils zum 15. jeden Monats fällig.

Unterrichtsform	Dauer	monatl. Schulgeld	monatl. Schulgeld Erwachsene
<b>Instrumental-/Vokalunterricht:</b>			
Einzel	22,5 Min.	43,50 €	49,00 €
	30 Min.	58,00 €	64,50 €
	45 Min.	87,00 €	98,00 €
2er-Gruppe	30 Min.	34,50 €	38,50 €
	45 Min.	43,50 €	49,00 €
3er-Gruppe	45 Min.	37,50 €	41,50 €
	60 Min.	50,00 €	55,00 €
4er- bis 11er-Gruppe	45 Min.	28,00 €	32,50 €
<b>Elementarkurse:</b>			
Eltern und Kind-Kurs	35 Min.	24,00 €	
KlangKindergarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung	45 Min.	24,00 €	
<b>Ergänzungsfächer:</b>			
Theorie, Chor, Spielkreise, Bands, Orchester, Kammermusikgruppen	45-90 Min.	12,00 €	15,00 €

## 2. Schulgeldschuldner

Schulgeldpflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. volljährige SchülerInnen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zahlungspflichtige, die mit der Zahlung trotz Mahnung länger als zwei Monate in Verzug sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bleibt bestehen.

## 3. Ergänzungsfächer

Für Ergänzungsfächer wird kein Schulgeld erhoben, sofern der Teilnehmer an der Schule für Musik Instrumental-/Vokalunterricht erhält, eine Musikklasse besucht oder in einem Elementarkurs ist.

#### 4. Geschwister– bzw. Mehrfachermäßigung

Besuchen Geschwister ohne eigenes Einkommen gleichzeitig die Schule für Musik oder wird ein Kind in zwei oder mehr Instrumental-, Vokal- oder in Elementarfächern unterrichtet, so gilt automatisch folgende Ermäßigungsregelung:

bei 2 Geschwistern / Fächern = 5 %

bei 3 Geschwistern / Fächern = 10 %

bei 4 Geschwistern / Fächern = 20 %

bei 5 Geschwistern / Fächern = 25 %

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Ergänzungsfächer, Erwachsenenunterricht, Projekte und Instrumentenmiete.

#### 5. Instrumentenmiete

Für die von der Schule für Musik zur Verfügung gestellten Leihinstrumente ist im ersten Jahr der Ausleihe Mietzins in Höhe von 9,00 € monatlich zu entrichten. Der Mietzins steigt in jedem weiteren Jahr der Ausleihe um 2 €.

Bei mehrjährigen Projekten ist der Durchschnitt der festgelegten Instrumentenmiete zu zahlen.

Die Instrumentenmiete beinhaltet **keine** Instrumentenversicherung.

Da private Haftpflichtversicherungen solche Schäden nur sehr selten übernehmen, bieten wir an, das Leihinstrument über die Mitgliedschaft in unserem Förderverein (Jahresbeitrag min. 13 €) zu versichern.

#### 6. Sozialermäßigung bzw. Schulgelderlass

Das Schulgeld für die Musikalische Früherziehung ist **auf Antrag** zu erlassen, soweit den Minderjährigen oder seinen Erziehungsberechtigten die Aufbringung des Schulgeldes aus ihrem Einkommen und Vermögen in entsprechender Anwendung des § 90 KJHG (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung nicht zuzumuten ist. Grundlage hierfür ist der Nachweis für die Befreiung des Kindergartenbeitrags oder ein entsprechender Sozialermäßigungsantrag.

**Schulgeldermäßigung** (50%) kann mit Ausnahme für die Ergänzungsfächer, Erwachsenenunterricht sowie für die Instrumentenmiete beantragt werden. Voraussetzung ist neben den wirtschaftlichen Verhältnissen eine positive Beurteilung durch die Lehrkraft.

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II **BuT** (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) können für den Musikschulunterricht in Anspruch genommen werden. Als Nachweis gilt die Karten-Nummer.

#### 7. Schulgelderstattung

Fällt der Unterricht aufgrund von

- Krankheit oder sonstiger zwingender Verhinderung der Lehrkraft
- einer mindestens dreiwöchigen Krankheit der Schülerin/des Schülers (ab Eingang des Attests/der ärztlichen Bescheinigung)
- Feiertagen
- höherer Gewalt (Sturm-/Unwetterwarnung, Raumtemperaturen >35°)
- Pandemie

öfter als 4 x im Kalenderjahr aus, so wird jeder weitere ausgefallene Unterrichtstermin mit speziellen Zusatzangeboten ausgeglichen. Sollte ein Ausgleich aus o. g. Gründen innerhalb eines Kalenderjahres nicht möglich sein, so werden die ausgefallenen Stunden automatisch durch die Geschäftsstelle mit dem darauffolgenden Rechnungslauf verrechnet.

#### Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung wurde im Wege des Umlaufverfahrens am 19.02.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 01.08.2021 in Kraft. Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.